Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Mittwoch, den 31. März 1830.

(Nr. 108.) Allgemeine Gesetz-Sammlung, 4tes Stück.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1230. Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. Juli 1829., wegen Modifizirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbscheine.

Nr. 1231. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. Januar 1830., die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

(Nr. 109.) Die Kündigung der bei der Seehandlung sub Lit. A. einschließlich G. belegten Kapitalien betr.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 proCent, belegten Kapitalien haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829. Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Lit.	A.	von Nr.	1	bis incl.	550	und	auf den 15. Sept. dieses Jahres.
" "	B.	" "	551	bis incl.	1500		
" "	C.	" "	1501	bis incl.	2900	auf den 1. Oktober	
" "	D.	" "	2901	bis incl.	4300	auf den 15. Oktober	
" "	E.	" "	4301	bis incl.	5800	auf den 1. November	
" "	F.	" "	5801	bis incl.	7280	auf den 15. November	
" "	G.	" "	7281	bis incl.	8770	auf den 1. Dezember	

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel proCent bei uns belegen wollen, haben wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät:
Kayser. Mayet.

(Nr. 110.) Auszug aus dem Zeitungsbericht pro Februar 1830. Eo. Nr. 542.

1. Witterung.

Die Witterung war abwechselnd. Zu Anfange milderte ein Südwestwind, der vom 20. bis 28. Januar vorherrschend war, die strenge Kälte um mehrere Grade.

Als jedoch an dem letztgenannten Tage der Wind wiederum scharf aus Ost- und Nordost zu wehen anfing, nahm auch die Kälte von neuem in hohem Maaße zu und erreichte in den Tagen vom 30. Januar bis zum 3. Februar 15 bis 20 Grad unter dem Gefrierpunkt, je nach Verschiedenheit der örtlichen Lage derjenigen Punkte, wo das Thermometer beobachtet wurde.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. trat darauf plötzlich Thauwetter mit Regen ein, in Folge dessen der Schnee, welcher wenige Tage zuvor, selbst bei 12 und 14 Grad Kälte, noch in Menge gefallen war, größtentheils abging. Da jedoch das Erdreich zu stark und zu tief angefroren war, um schnell und bald aufzuthauen und einen Theil des Schnee- und Regenwassers in sich aufzunehmen, so ergoß sich dieses ungeschwächt in die Niederungen und Bäche dergestalt, daß fast alle Ebenen plötzlich überschwemmt wurden. Sogar in wasserarmen Gegenden bewirkten die Regentage vom 7. bis 9. d. M. nie gekannte Fluthen, wie denn namentlich die Stadt Dülken, im Kreise Kempen, der es im Sommer an hinlänglichem Wasser fehlt, am 8. d. M. größtentheils 4 bis 5 Fuß hoch unter Wasser gesetzt wurde, welches eine der Stadtmauern durchbrochen hatte.

Durch diese Wassermassen kamen die Eisdecken aller Gewässer in Bewegung und diese richteten fast allerwärts an Feldern, Wiesen, Brücken und Wegen großen Schaden an, der jedoch vor Ablauf der noch jetzt dauernden Ueberschwemmungen nicht übersehen werden kann.

2. Preise der Lebensmittel.

Die Preise der Consumtibilien haben sich fast ungeändert auf der frühern Höhe erhalten.

Im Fruchthandel zeigte sich wenig Leben. Auf dem Markte zu Neuß und zu Grimlinghausen wurden darin bloß Geschäfte für das Bergische gemacht. In dem erstgenannten Orte kamen zum Verkaufe:

2227 Scheffel Weizen;	601 Scheffel Hafer;
2370 „ Roggen;	279 „ Buchweizen;
2615 „ Gerste;	241 „ Saamen;

Davon wurden abgesetzt und verführt:

1467 Scheffel Weizen;	221 Scheffel Hafer;
1247 „ Roggen;	608 „ Buchweizen.
1244 „ Gerste;	

Zu Grimlinghausen wurde zu Markte gebracht:

432 Scheffel Weizen;	873 Scheffel Hafer;
993 „ Roggen;	105 „ Buchweizen;
198 „ Gerste;	

Hiervon und von den Vorräthen wurden verkauft und ausgeführt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

408 Scheffel Weizen;		177 Scheffel Hafer;	
1533 „ Roggen;		552 „ Buchweizen.	
120 „ Gerste;			

In beiden Oertern beträgt die Zufuhr in Geld angeschlagen etwa 15721 Rthlr. und die Ausfuhr hat einen Geldwerth von ungefähr 12,046 Rthlr.

3. Gesundheitszustand.

a) bei den Menschen:

Von ungewöhnlichen Krankheiten blieb der Verwaltungsbezirk bisher verschont; doch war auch in diesem Monate die Sterblichkeit unter den Menschen groß.

In den meisten Kreisen herrschten fortwährend die Masern unter den Kindern und obwohl sie nur in einigen Gegenden sich bösartig zeigen, so ist die Zahl derer, welche denselben unterliegen, verhältnißmäßig doch sehr bedeutend.

In der Stadt Krefeld starben daran 36 Kinder während der letzten 4 Wochen und im Kreise Neuß finden sich Gemeinden, deren gesammte schulpflichtige Jugend von den Masern befallen ist, so daß die Schulen leer stehen.

Auch die Pocken verbreiten sich in einigen Gegenden, besonders in den gebirgigen, stark bevölkerten Theilen des hiesigen Bezirks.

Für den Kreis Geldern konnte diesesmal die monatliche Zusammenstellung der Geborenen und Gestorbenen nicht angefertigt werden, weil die Verbindung in einem großen Theile desselben durch die eingetretene Ueberschwemmung gänzlich gestört war.

In den übrigen Kreisen sind während des Zeitraumes dieses Berichtes

1986 Kinder geboren
1828 Individuen gestorben. Die Bevölkerung hat also um 158 Menschen zugenommen.

Im vorigen Jahre betrug für denselben Zeitraum und für den ganzen Regierungsbezirk die Zahl

der Geborenen	2169
der Gestorbenen	1664
mithin der ganze Zuwachs	505

Man zählt unter den Gestorbenen dieses Monats viele Individuen von sehr hohem Alter. Namentlich starben zu Emmerich zwei Männer von 91 und 95 Jahren; zu Kempen starb eine Jungfrau von 92; zu Fürth im Kreise Grevenbroich eine Frau von 90 und zu Wevelinghoven in demselben Kreise ein Mann von ebenfalls 90 Jahren.

b) bei den Thieren:

In dem Kreise Rees ist die Leberfäule unter dem Rindvieh zum Vorschein gekommen, an der bloß in der Bürgermeisterei Haldern 25 Stück und zwar mehrentheils Jungvieh gefallen sind. Auch unter den Schafen ist die Fäule ausgebrochen, hauptsächlich in den Kreisen Duisburg, Rees und Kempen.

4. Unglücksfälle.

Es verunglückten während dieses Monats im Ganzen 6 Menschen. Davon starben:

2 an Brandverletzungen:
2 sind erfroren;
2 sind ertrunken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einer der letztern hat sich muthmaßlich freiwillig seines Lebens beraubt.

Außer diesen Verunglückten zählt man 3 Selbstmörder, von denen 2 sich erhängten und 1 sich erschoß.

5. Allgemeine Polizei.

Aus Barmen wird ein Vorfall berichtet, der heut zu Tage in hiesiger Gegend gewiß sehr selten ist und überhaupt an eine längst entschwundene Zeit erinnert. — Ein dort wohnender Bergmann, der lieber müßig gehen als arbeiten mag, wußte mehrere leichtgläubige Menschen aus der niedern Volksklasse zu bewegen, ihm verschiedene Geldbeträge, die für ihre Verhältnisse bedeutend zu nennen sind, Behufs der Schatzgräberei zu übergeben.

Er unternahm diese unter mancherlei seltsamen Ceremonien in ihren Kellern und in ihrem Beiseyn, bis sie endlich ungeachtet ihres großen Vertrauens zu der Erkenntniß kamen, daß sie von einem schlauen Betrüger hintergangen worden waren.

6. Katholische Kirchensachen.

Zwei unvermögende katholische Gemeinen die zu Kettwig und die zu Wald, die beiden jüngsten Pfarrgemeinen des hiesigen Regierungsbezirkes sammeln jetzt milde Beiträge für ihren Kirchenbau, dessen sie beide gleich dringend bedürfen und welchen zu bestreiten sie beide keine andere Mittel haben, als den Anspruch auf die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger. Diese immer noch ergiebige Quelle ist auch beiden hülfreich. In den Landkreisen Düsseldorf und Duisburg hat der Kirchenvorstand zu Kettwig über 1200 Rthlr. gesammelt und für die Kirche zu Wald sind in dem Umfange der eignen Bürgermeisterei über 700 Rthlr. unterzeichnet.

Die evangelischen Einwohner haben sich hierbei ausgezeichnet.

7. Schulwesen.

Die höhere Stadtschule zu Krefeld erfreuet sich fortwährend großer Theilnahme und Begünstigung.

Es ist der Bau eines neuen zweckmäßigen Lokals für die Schulanstalt zum Theil durch Actien zu 100 Rthlr. zu Stande gebracht. Von diesen sind vor Kurzem zwei von dem Handelsgerichts-Präsidenten Schultheis und eine von den Erben des verstorbenen Distillateurs Pet. Winnerz dem Fond der Anstalt geschenkt worden.

Die anhaltend kalte Witterung in den gebirgigten Gegenden, die große Masse des gefallenen Schnees, und die herrschenden Kinder-Krankheiten haben in mehreren Kreisen auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sehr nachtheilig gewirkt, ja es nothwendig gemacht, daß an einigen Orten der Schulunterricht eine Zeit lang ganz ausgesetzt werden mußte.

8. Vermächtnisse und Schenkungen.

Ungewöhnlich reich sind allenthalben die Gaben der Mildthätigkeit zur Linderung der aufs Höchste gestiegenen Noth der einheimischen Armen ausgefallen.

Die Gemeinden haben gewetteifert, die dringenden Bedürfnisse derselben zu befriedigen und dadurch ist es möglich geworden, überall so wirksam zu helfen, daß in dieser schweren Zeit die Bettelei im Allgemeinen fast aufhörte. Je nachdem die Noth es erheischte, wurde Nahrung, Kleidung und besonders Feuerung regelmäßig vertheilt und es sind zu diesem Zwecke in einzelnen Orten sehr ansehnliche Geldsummen und sonstige Vorräthe aufgekommen.

In Düsseldorf wurden bis zum 20. d. M. 1195 Rthlr. 11 Sgr. gesammelt, wofür größtentheils Brenn-Material eingekauft und an die Dürftigen vertheilt worden ist.

In Elberfeld sammelte im Laufe dieses Monats ein Verein von jungen Männern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum Ankaufe von Kohlen 1035 Rthlr. 24 Sgr., so daß zu diesem Zwecke nunmehr im Ganzen schon 2432 Rthlr. in jener Stadt aufgekommen sind, und in Barmen wurde während der strengen Kälte so reichlich beigesteuert, daß hunderte von Familien mit Brand und Kleidungsstücken unterstützt werden konnten.

Ein Konzert zum Besten der Armen, welches in Elberfeld am 31. v. M. gegeben wurde, brachte 365 Rthlr. 19 Sgr. ein.

Auch in den übrigen Bürgermeistereien des gleichnamigen Kreises, besonders in Mettmann, Velbert und Hardenberg fielen die außergewöhnlichen Sammlungen zur Unterstützung der Bedürftigen sehr reich aus.

In der Bürgermeisterei Höhscheid, im Kreise Solingen, übergaben die Erben der Jungfrau Wolferz den Erlös aus dem geringen Nachlasse derselben mit 45 Rthlr. dem dortigen Bürgermeister, um daraus dürftige Schulkinder zu kleiden.

In Wald und Merscheid desselben Kreises gingen nicht nur Geld und Lebensmittel für die Bedrängten reichlich ein, sondern es wurden auch Kleidungsstücke, Leinwand und Zeuge aller Art eingeliefert, aus denen die Frauen und Mädchen dieser Gemeinden viele Anzüge und unter andern mehr als 30 Betten anfertigten.

Aehnliches ist auch von den andern Bürgermeistereien dieses Kreises zu rühmen.

Der Wohlthätigkeitssinn äußerte sich nicht minder erfreulich in dem Kreise Duisburg, besonders in Beziehung auf die von der verderblichen Ueberschwemmung des Rheins und der Ruhr heimgesuchten Gemeinden. Die Gewerkschaften der verschiedenen Kohlenzechen um Essen schenkten während dieses Monats allein 2700 Scheffel Steinkohlen zur Vertheilung unter die Armen.

Zu demselben Zwecke empfing die Stadt Mülheim 800 Scheffel Kohlen nebst ansehnlichen Geldbeiträgen und in Duisburg brachten die neuesten außergewöhnlichen Sammlungen 300 Rthlr. ein.

Zu Wesel waren die freiwilligen Geldbeiträge so bedeutend, daß bis jetzt schon 2300 Centner Steinkohlen an die Armen vertheilt werden konnten.

Auch in dem Kreise Cleve wurde der Noth der Dürftigen kräftig begegnet. Ein zu diesem Zwecke veranstaltetes Concert in der Stadt gleichen Namens brachte 120 Rthlr. ein. Ueberhaupt geschah ein Gleiches in allen Oertern und in allen Gemeinden, so daß wir mit anerkennender Freude den herrlichen mildthätigen Sinn, welcher sich in allen Ständen und in jedem Alter offenbarte, rühmen müssen.

9. Allgemeine und Communal-Angelegenheiten.

Die in andern Theilen des Preußischen Staates erzielten günstigen Resultate der Seidenzucht haben schon früher auch in unserm Verwaltungsbezirke große Aufmerksamkeit erregt und nach einigen wohlgelungenen Versuchen haben sich mehrere Freunde dieses Kulturzweiges entschlossen, demselben mit diesem Jahre größere Ausdehnung zu geben, und es sind bereits Proben von Seide vorgelegt worden, die nach dem Urtheile der Seidenfabrikanten der italienischen Seide gleich geschätzt werden kann.

Das Versicherungs-Kapital der Bergischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen betrug im Jahre 1828 91,923,320 Thlr.

Der Zuwachs im Jahre 1829 beträgt	4,182,740 „
Das Versicherungs-Kapital am 1. Januar 1830 ist demnach .	96,106,060 Thlr.

Während des Jahres 1829 haben 181 Feuersbrünste an versicherten Gebäuden stattgefunden und zwar:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 durch den Blitz;	13 durch muthmaßliche Brandstiftung;
8 aus Unvorsichtigkeit;	3 durch vorsätzliche Brandstiftung;
11 wegen schlechter Bauart;	142 durch nicht ermittelte Zufälle.
3 durch Fahrläßigkeit;	

Von diesen Feuersbrünsten ereigneten sich:

im Monate	Januar	.	11	im Monate	Juli	.	13
" "	Februar	.	16	" "	August	.	7
" "	März	.	15	" "	September	.	15
" "	April	.	24	" "	Oktober	.	8
" "	Mai	.	24	" "	November	.	8
" "	Juni	.	22	" "	December	.	18
							181

Durch diese Feuersbrünste haben 334 Mitglieder der Gesellschaft an ihren Gebäuden Schaden erlitten. Es sind dabei theils beschädigt, theils eingeäschert:

302 Wohnhäuser;	1 Lagerhaus;
7 Nebengebäude;	3 Kirchen;
91 Scheunen;	1 Mahlmühle;
111 Ställe und Schoppen;	1 Oelmühle;
17 Brau- Brenn- und Backhäuser;	3 Schleifkotten;
10 Schmieden;	1 Schauspielhaus (zu Düsseldorf, unbedeutend beschädigt)
3 Fabrikgebäude;	

Von diesen Gebäuden waren 220 mit Ziegeln und 331 mit Stroh gedeckt.

Die Ausgaben für Brandentschädigungen, Schätzungskosten, Verwaltungskosten betragen für 1829. 127,135 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Es wird bei dieser nach den Durchschnitts-Verhältnissen ungewöhnlich großen Ausgabe der Satz, der von den Mitgliedern der Gesellschaft zur Deckung zu leistenden Beiträge wieder, wie im verflossenen Jahre auf 4 Sgr. 2 Pf. von 100 Thlr. oder auf $1\frac{7}{16}$ pro mille zu bestimmen sein.

Die Einnahme zu diesem Satze wird aufbringen von 96,106,060 Thlr. Versicherungs-Kapital, die Summe von . . . . . 133,480 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Nach Abzug der Hebegelder	2,669 "	9 "	5 "
bleiben noch	130,811 "	9 "	9 "
abgezogen die erforderliche Ausgabe von . . .	127,135 "	16 "	8 "
bleibt ein Ueberschuß von	3,675 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.

welcher dem eisernen Bestande zuwächst.

Düsseldorf im März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 111.) Die Militairpflicht der Schulamts-Candidaten betr. I. S. V. Nr. 1229.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Ministeriums der Geistlichen rc. Angelegenheiten in Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, die zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. Oktober 1827 als Rekruten der Kriegsreserve oder der Landwehr resp. zu 6 und 4 wöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. December 1829. noch nachzugeben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geruhet, daß diejenigen derselben, welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militairbehörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden können.

Diese Individuen werden demnach in Gemäßheit der deshalb den Provinzial-Militairbehörden vom Königl. Kriegs-Ministerium ertheilten Weisung, nicht bloß zu der Zeit, wo die Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auf den Antrag der betreffenden Behörden auch sofort nach ihrem Austritte aus den Seminarien zur militairischen Ausbildung angenommen werden, damit dem Bedürfnisse die Elementar-Schullehrer-Stellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu versehen, möglichst schnell genügt, und zugleich vermieden werden könne, schon angestellte Schullehrer zur ersten Uebung einzuziehen. Dies zu erleichtern und bei den Truppen allen Verlegenheiten wegen der Verpflegung dieser zu jeder Zeit zur Ausbildung anzunehmenden Leute zu begegnen, ist Seitens des Königlichen Ministeriums gestattet worden, daß selbige, in sofern sie als Kriegsreserve-Rekruten die erste Ausbildung erhalten, nicht in die Zahl der per Infanterie-Bataillon jährlich einzuziehenden 50 Kriegsreserve-Rekruten begriffen, sondern sowohl beim stehenden Heere als bei der Landwehr extraordinair über den Uebungs-Etat zu verpflegen seyen.

Da sie übrigens nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils bei dem sie zur ersten Ausbildung eintreten wollen; jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche billige Rücksicht genommen werden.

Als Landwehr-Rekruten kommen sie ohnehin bei demjenigen Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zur ersten Ausbildung.

Der Königlichen Regierung wird die Allerhöchste Bestimmung so wie die in Folge derselben vom Königl. Kriegs-Ministerium getroffene Anordnung zur Nachricht bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Februar 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Vorstehende Verfügung wird mit Bezug auf die im 11ten Stück des vorjährigen Amtsblattes sub Nr. 62 abgedruckte Bekanntmachung vom 5. Januar 1829. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 16. März 1830.

(Nr. 112.) Erhaltung und Sammlung der Denkmäler der Kunst und des Alterthums. I. S. V. Nr. 1161.

Veranlaßt durch eine Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, empfehlen wir nochmals den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks, und besonders, den von uns ressortirenden Verwaltungsbehörden, überall dafür zu sorgen, daß die vorhandenen alten Kunstgegenstände, Denkmale oder geschichtliche Merkwürdigkeiten, Glasmalereien u. dgl. mit Aufmerksamkeit behandelt, geschont, gesammelt und durch zweckmäßige Vorkehrungen vor Beschädigung und Zerstörung gesichert werden.

Wir beziehen uns dabei auf unsere früheren Aufforderungen vom 26. Juni 1819. (Amtsblatt 43) vom 19. April 1820. (Amtsblatt Stück 24.) und vom 20. April 1824. (Amtsblatt Stück 29.)

Düsseldorf, vom 15. März 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 113.) Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmidtsdienst betr. I. S. IV. Nr. 296.

Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, und sich auf der hiesigen Thierarzneischule als Civil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sei, sich zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmidtsdienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfallsigen Verhältnisse zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatzbehörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind.

Wenn nun einerseits die Reklamationen, welche solchen Aushebungen gefolgt sind, zu verschiedenen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben haben, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß die als Thierärzte ausgebildeten jungen Leute der Armee von größerm Nutzen durch den Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste bei der Kavallerie oder Artillerie, als durch den Dienst mit den Waffen sein können, es auch in der Billigkeit beruht, diesen Individuen die zu ihrer Ausbildung erforderliche Zeit, gleich anderen Militairpflichtigen, zu lassen, und nur darauf gehalten werden muß, daß in Bezug auf Genügung ihrer Militairpflicht alles Nöthige ordnungsmäßig festgestellt und zur Ausführung gebracht werde, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges über nachstehende Festsetzungen übereingekommen:

1) der das Studium der Thierarzneikunde und hierauf den Eintritt als Kurschmidt zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20. Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Commission in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hiebei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 23. Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kathegorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weiteren Festsetzungen.

2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen und vor dem 20. Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmidtsdienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung, einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8 des §. 69. der Instruktion vom 30. Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen und deshalb bis zum 23. Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die hiesige Thierarzneischule als Civil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Wohnortes, und zwar vor dem Eintritt ihres militairischen Alters zu melden, werden mit einem desfallsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichen Ersatzgeschäft auf Zeugnisse der Thierarzneischule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thierarzneikunde wirklich obliegen, von einer Ersatzgestellung zur andern bis vor Vollendung des 23. Lebensjahres, jedoch nicht über dieses Lebensalter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und bewirken demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste vor dem Ablaufe ihres 23. Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

3) Wer nicht auf der hiesigen Thierarzneischule, sondern anderweit seine thierärztliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausbildung zu bewirken gesonnen, und gleichfalls nicht im Stande ist, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfang seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, meldet sich ebenfalls deshalb, und bevor derselbe von den Ersatz-Behörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Ersatz-Kommission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thierarzneikunde befindet, von einer Ersatzstellung zur andern, bis vor Vollendung des 23. Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, rechtzeitig bewirkt werden.

Obige Bestimmungen finden übrigens auf die Militair Eleven der hiesigen Thierarzneischule, welche in Fällen, wo die Kavallerie-Regimenter keine Subjekte aus Reih und Glied zur Kurschmidts-Ausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement angenommen und für die Armee als Kurschmiede ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthalts in der gedachten Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militairgehalt beziehen, keine Anwendung.

Berlin, den 26. Februar 1830.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 16. März 1830.

(Nr. 114.) Das Verfahren bei Beschwerden über die Schullehrer. I. S. V. Nr. 316.

Ungern haben wir in Erfahrung gebracht, daß Eltern deren Kinder von den Schullehrern bestraft oder auch nur zurechtgewiesen worden, es sich herausgenommen haben, darüber die Lehrer in der Schule vor den versammelten Schülern in höchst unziemlicher Art zur Rede zu stellen.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt die Eltern ernstlich aufzufordern, künftig alle Beschwerden, welche sie über das Verfahren der Lehrer mit ihren Kindern haben oder zu haben vermeinen, lediglich zunächst dem betreffenden Schulvorstande resp. Schulpfleger und Schul-Kommission als den nächsten Vorgesetzten der Lehrer, von denen sie Abhülfe oder Belehrung zu erwarten haben, in geziemender Weise anzuzeigen, sich aber des Eindringens in die Schule während der Lehrstunden und jeder herabwürdigenden Aeußerung gegen die Lehrer in ihrem Amte zu enthalten, wodurch sie sich, ohne den beabsichtigten Zweck in kürzere Zeit zu erlangen, nur die gesetzliche Ahndung zuziehen können.

Düsseldorf, den 15. März 1830.

(Nr. 115.) Verpachtung resp. Veräußerung des domanialen Lamers- oder Lamerons-Hofes. II. S. IV. Nr. 1696.

Am Mondtage, dem 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Geldern, der in der Bürgermeisterei Issum, im Landkreise Geldern belegene, bis nach der Erndte dieses Jahrs an den Ackersmann Johann Seegers verpachtete

domaniale Lamers- oder Lamerons-Hof

vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Schloer, alternative

2)

a) zur anderweitigen Verpachtung auf sechs Jahre;
b) zur Veräußerung, und zwar:
1) zum freien Ankauf, und
2) mit Vorbehalt einer ablöslichen Rente,
öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Nach der Catastral-Aufnahme enthält dieser Hof:

a) an Haus und Hofraum	—	Morgen	33,05	□ Ruthen
b) „ Garten	—	„	60,54	„
c) „ Baumgarten	—	„	102,56	„
d) „ Ackerland	41	„	65,67	„
e) „ Schlagholz	4	„	79,74	„
f) „ Wiesen	18	„	20,22	„
g) „ Heide	22	„	90,65	„
h) „ Sumpf	1	„	09,42	„
zusammen einen Flächenraum von	88	Morgen	102,05	□ Ruthen

Preußischen Maaßes.

Die Bedingungen liegen im Geschäftslokale des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Meurs zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 23. März 1830.

(Nr. 116.) Verpachtung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 1731.

Es sollen folgende, in der sogenannten Werricher Ward, bei Ginderich, Bürgermeisterei Neubüderich gelegene domaniale Grundstücke, nämlich:

1) 21 Morgen 17 Ruthen 4 Fuß Preußischen Maaßes Ackerland, bisher verpachtet an Carl Frölich zu Wesel;
2) 69 Morgen 157 Ruthen 58 Fuß Preußischen Maaßes Wardblößen, bisher verpachtet an Franz Steiner zu Ginderich;

am Donnerstage, dem 18. April d. J., auf dem Königlichen Rent-Amte zu Dinslacken, vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Althoff, öffentlich den Meistbietenden zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Karte nebst Bedingungen liegen auf dem Königlichen Rent-Amte zu Dinslacken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 24. März 1830.

(Nr. 117.) Den für Refractair erklärten Friedrich Keller aus Capellen betr. I. S. IV. Nr. 321.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 1. November v. J. (Amtsblatt Stück 75) bringer wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Friedrich Keller (nicht Kelder) geboren zu Capellen im Monate Mai 1806, in der Liste der Widerspenstigen gelöscht worden ist.

Düsseldorf, den 19. März 1830.

(Nr. 118.) Steckbrief gegen den Detenirten Friedrich Fuhrmann aus Herbringhausen. I. S. II. Nr. 1932.

Der unten näher bezeichnete Häusling Friedrich Fuhrmann aus Herbringhausen, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher wegen Bettelei in der Arbeits-An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 10. dieses von der Chausseearbeit entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an gedachte Arbeits-Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. März 1830.

Signalement.

Geburtsort Lüttringhausen; letzter Aufenthaltsort Herbringhausen; Religion evangelisch; Gewerbe Ackerer; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite unter dem Ohr eine ziemlich starke Narbe.

Bekleidung: eine graudrillichene Jacke, eine graudrillichene Hose, ein Paar leinene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, eine graue Mütze grün besetzt.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Ein Armenkapital von 346 Rthlr. liegt mit dem 1. May d. J. zu Burg, im Kreise Lennep, zum Austhun bereit. Nähere Auskunft ertheilt Pfarrer Reuter daselbst.

Ein hundert drei und siebenzig Thaler zwei Silbergroschen zwei Pfennige preuß. Courant, der katholischen Kirche zu Wemb, Bürgermeisterei Weeze zugehörig. Nähere Auskunft giebt der katholische Kirchenvorstand daselbst.

359 Thaler 18 Sgr. 5 Pf. Hösseler Schulkapital, werden auf May 1830 auf sicheres Unterpfand und gesetzliche Zinsen zum Ausleihen angeboten. Nähere Auskunft hierüber ist bei den Schulvorstehern Peter Stinshoff und Peter Karpenhaus in Hössel zu erfragen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Zeugenverhör wegen Abwesenheit des Peter Joseph Lützen.

Das Königliche Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 24. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Peter Joseph Lützen aus Brühl, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 13. März 1830.

Der General-Prokurator: Ruppenthal.

(Bekanntmachung.)

Da die Cirkular-Verfügung vom 13. August 1823. wornach sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements in den bei ihnen anhängigen Sachen ohne Unterschied zur direkten Vorladung der Eximirten autorisirt worden, in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so werden dieselben auf die genaue Beobachtung jenes Cirkulars hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 9. März 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: v. Rappard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 6. d. M. ist bei hiesiger Stadt eine männliche Leiche im Wasser gefunden worden, welche wahrscheinlich bei dem kürzlich stattgefundenem außerordentlichen hohen Wasserstande aus dem Rheine hieher getrieben ist.

Der Leichnam war bekleidet mit 1) einem leinenem ziemlich feinem Hemde, woran kein Zeichen zu bemerken war; 2) einer halbwollenen quergestreiften Weste mit 7 Knöpfen aus Perlmuschel; 3) einem dunkelblauen Oberrock mit blau überzogenen Knöpfen; 4) einer dunkelblauen Tuchhose mit schwarz ledernem Hosenhalter; 5) mit Halbstiefeln.

Die Kleider waren sehr zerrissen, und werden in der hiesigen Gerichts-Registratur aufbewahrt. Der Verstorbene schien 16 bis 20 Jahre alt zu sein, und circa 5 Fuß groß.

Der Leichnam scheint schon 6 — 8 Wochen im Wasser gelegen zu haben und war sehr stark von der Fäulniß angegriffen, so daß die Züge des Gesichts nicht mehr zu erkennen waren. Die Haare waren hellblond, Bart fehlte.

Aeußerliche Verletzungen waren nicht zu bemerken.

Wir ersuchen einem Jeden, welcher über den Verstorbenen Auskunft ertheilen kann, seiner nächsten Polizeibehörde, uns, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm Anzeige zu machen.

Duisburg, den 8. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Diebstahl zu Steele.)

Am 22. Februar d. J. sind dem Leinweber Gerhard Schulte Richtering zu Steele, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) zwei Ellen feine weiße flächsene Leinwand; 2) eine alte englische sehr dicke eingehäusige Taschenuhr, um welche ein Kasten von Schildkrötenschale befindlich. Letzterer hatte einige Beschädigungen und der silberne Rand an demselben war neben dem Glase los. Rund um der Schildkrötenschale befanden sich kleine messingene Stiftchen, wovon einige fehlten. Das Schlüsselloch der Uhr war auf der Rückseite des silbernen Gehäuses, und über demselben ein kleines silbernes Plättchen zum Zuschieben. Ueber dem Gangwerk der Uhr war das Leiden Christi in gewöhnlich durchbrochener Arbeit ausgearbeitet, so wie ein englisches Wort eingravirt, und das Gangwerk mit einem silbernen Verdeck versehen. Inwendig in dem silbernen Gehäuse befand sich eine Zahl, welche den Grad des Silbers anzeigte. Auf dem Zifferblatt befanden sich römische Stundenzahlen und deutsche Minutenzahlen. Die Zeiger waren gelb. An der Uhr befand sich eine stählerne Kette von länglich platten Ringen und an dieser ein silbernes Pettschaft mit den Buchstaben T. T.; 3) eine französische eingehäusige silberne Taschenuhr, um welche ein Gehäuse von Schildkrötenschale, welches rund um mit dicken silbernen Knöpfchen versehen, wovon drei fehlten. Das Zifferblatt, worauf das Schlüsselloch befindlich, hatte römische Stundenzahlen und deutsche Minutenzahlen und gelbe Zeiger. Auch stand darauf das Wort Paris mit lateinischen Buchstaben. An dieser Uhr befand sich eine stählerne Kette von länglich platten Ringen, und ein Schlüssel von Achatstein mit Messing eingefaßt.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm etwa bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. März 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf